

Amtsblatt

für die Gemeinde Wiesenburg/Mark
das Amt Brück und das Amt Niemegk

Fläming
BOTE

6. Jahrgang

Freitag, den 13. Mai 2011

Nummer 5/2011 – Woche 19



Inhaltsverzeichnis – Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark

- Bekanntmachung des Amtsgerichtes Brandenburg Seite 3

Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

- Haushaltssatzung des Amtes Brück für das Haushaltsjahr 2011 Seite 3
- Haushaltssatzung der Gemeinde Golzow für das Haushaltsjahr 2011 Seite 5
- Haushaltssatzung der Gemeinde Borkwalde für das Haushaltsjahr 2011 Seite 6
- Haushaltssatzung der Gemeinde Borkheide für das Haushaltsjahr 2011 Seite 8
- Satzung über die Märkte der Stadt Brück Seite 9
- Öffentliche Bekanntmachung – Genehmigung Flächennutzungsplan Stadt Brück mit den Ortsteilen Baitz und Neuendorf Seite 12
- Öffentliche Bekanntmachung – Genehmigung 1. Änderung Flächennutzungsplan der Gemeinde Planebruch im Ortsteil Oberjünne Seite 14
- Satzung zur Verleihung der „Ehrenurkunde der Stadt Brück“ Seite 16
- Widmungsverfügung gemäß § 6 des Brandenburgischen Straßengesetzes gemäß § 6 des Brandenburgischen Straßengesetzes Seite 17
- Bekanntmachung zur Einziehung gemäß § 8 des Brandenburgischen Straßengesetzes Seite 18
- Satzung zur Verleihung eines „Ehrenkreuzes für besondere Verdienste um den Brandschutz in der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Brück“ Seite 20
- Richtlinie zur Verleihung eines „Ehrenkreuzes für die Verdienste um den Brandschutz“ der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Brück Seite 20
- Neufassung der Satzung des Amtes Brück über die Gewährung von Entschädigungen für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Personen im Feuerwehrwesen Seite 21

Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk

- Satzung der Stadt Niemegk über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes „Plane-Buckau“ Seite 22
- Satzung der Gemeinde Mühlenfließ über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes „Nuthe“ Seite 23

Impressum

Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, für das Amt Brück und für das Amt Niemegk – Flämingbote
Erscheint mindestens einmal im Monat. Kostenlose Verteilung an die Haushalte im Verbreitungsgebiet ohne Rechtsanspruch.

Herausgeber für den amtlichen Teil

für amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Wiesenburg/Mark – die Bürgermeisterin, Barbara Klembt, Schloßstraße 1, 14827 Wiesenburg/Mark
für amtliche Bekanntmachungen des Amtes Brück – der Amtsdirektor, Christian Großmann, Ernst-Thälmann-Straße 59, 14822 Brück
für amtliche Bekanntmachungen des Amtes Niemegk, der Amtsdirektor, Thomas Hemmerling, Großstraße 6, 14823 Niemegk

Herausgeber des nichtamtlichen Teils, Verlag, Druck sowie Anzeigenverwaltung

Heimatblatt Brandenburg Verlag, Panoramastraße 1, 10178 Berlin
Tel.: (0 30) 28 09 93 45, Fax: (0 30) 28 09 94 06, www.heimatblatt.de

Kostenlose Abgabe während der öffentlichen Sprechzeiten bei der Gemeinde Wiesenburg/Mark und bei den Ämtern Brück und Niemegk.

Auf Antrag ist eine Versendung gegen Erstattung der Versand- und Zustellkosten möglich.
Hierzu wenden Sie sich bitte unter o.g. Adressen an Ihre Gemeinde- und Amtsverwaltung.

Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark**Amtsgericht Brandenburg
GZ: Reetz Blatt 578**

Datum: 12.04.2011

Bekanntmachung des Amtsgerichtes Brandenburg

Der nachstehend bezeichnete Grundbesitz, für den bisher kein Grundbuchblatt angelegt ist, soll nunmehr in das Grundbuch eingetragen werden:

Gemarkung: Reetz
Flur: 8 Flurstück: 115 und
Flur: 14 Flurstück: 279
Wirtschaftsart: Landwirtschaftsfläche, Ackerland
Größe (qm): 14598 qm

Als Eigentümer soll eingetragen werden:

Paul, Karl, 14827 Wiesenburg/ Mark OT Reetz

Aufgrund der §§ 116 bis 125 der Grundbuchordnung wird hiermit auf die bevorstehende Anlegung des Grundbuchblattes hingewiesen. Alle Personen, die Einwendungen gegen die beabsichtigte Anlegung geltend machen können oder die beschränkte dingliche Rechte an dem vorbezeichneten Grundbesitz oder sonstige Eigentumsbeschränkungen für sich in Anspruch nehmen, werden aufgefordert, ihre Ansprüche innerhalb ei-

nes Monats seit Aushang dieser Bekanntmachung bei dem Grundbuchamt anzumelden. Die Ansprüche müssen entweder durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden, deren erklärter Inhalt vom Eigentümer stammt, nachgewiesen werden oder vom Eigentümer anerkannt worden sein, wenn sie bei der Anlegung des Grundbuchblattes zur Eintragung gelangen sollen.

Nach fruchtlosem Ablauf der Frist wird das Grundbuchblatt ohne Berücksichtigung etwa bestehender Rechte angelegt werden.

Janke
Rechtspflegerin

Ausgefertigt: 14. APR. 2011

als Urkundsbeamte der Geschäftsstelle

**Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück****Haushaltssatzung
des Amtes Brück für das Haushaltsjahr 2011**

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) wird nach Beschluss des Amtsausschusses des Amtes Brück vom 17.01.2011 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	2.751.000,00 €
ordentlichen Aufwendungen auf	2.792.600,00 €

außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	4.019.900,00 €
Auszahlungen auf	4.128.600,00 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.938.600,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.733.700,00 €

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	132.000,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	624.400,00 €

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	949.300,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	770.500,00 €

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf **272.000,00 €** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Nach § 139 BbgKVerf wird die Amtsumlage auf der Grundlage der für die amtsangehörigen Gemeinden maßgebenden Umlagegrundlage wie folgt festgesetzt:

29,88 v.H.

Davon entfallen 27,595 v.H. auf den Ergebnishaushalt. Die Umlage ist in Monatsbeträgen jeweils zum 10. des Monats zu zahlen.

Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf

50.000 €

festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf

50.000 €

festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird bei:
 - a) Personalaufwendungen/-auszahlungen auf

20.000 €
 - b) Sonstige Aufwendungen/Auszahlungen für aus laufender Verwaltungstätigkeit sowie Finanzierungstätigkeit auf

10.000 €
 - c) Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf

10.000 €
 festgesetzt.
Dabei beziehen sich die genannten Wertgrenzen bei Aufwendungen und Auszahlungen auf ein Konto des jeweiligen Produktes.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf

100.000 € und
 - b) bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf

25.000 €
 festgesetzt.
5. Nicht zahlungswirksame außer- und überplanmäßige Aufwendungen sind von den Wertgrenzen nach § 3 Punkt a) und b) sowie § 4 Punkt b) ausgeschlossen und werden vom Amtsdirektor genehmigt.
6. Alle außerplanmäßigen und überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, die durch die Berichtigung von Kontenzuordnungen entstehen und das Ergebnis nicht beeinflussen, können unabhängig von der Wertgrenze nach § 5 Absatz 3 und Absatz 4 Punkt b) erfolgen.

§ 6

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen genommen werden darf, wird auf

2.000.000 €

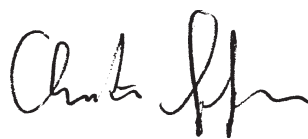
festgesetzt.

§ 7

Auf der Ebene der Produkte werden Teilergebnishaushalte und Teilfinanzhaushalte gebildet. Gemäß § 6 Abs. 3 KomHKV bilden Teilhaushalte ein Budget. Die Aufwendungen und Auszahlungen sind deckungsfähig, wenn nichts anderes festgelegt ist. Die Deckungsfähigkeit innerhalb eines Teilhaushaltes wird wie folgt festgelegt:

1. Alle Ansätze eines Teilergebnishaushaltes sind innerhalb des jeweiligen Teilhaushaltes (Produkt) grundsätzlich nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen deckungsfähig. Je Teilhaushalt wird über die Kontengruppen Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (Kontengruppe 52), Transferaufwendungen (Kontengruppe 53) und sonstige ordentliche Aufwendungen (Kontengruppe 54) ein Deckungskreis gebildet. Die Deckungsfähigkeit gilt gleichzeitig für die entsprechenden Finanzhaushalte (Kontengruppe 72, 73, 74). Mehrerträge/-einzahlungen berechtigen zu Mehraufwendungen/-auszahlungen.
Ausgenommen hiervon sind Mehrerträge/-einzahlungen und Minderaufwendungen/-auszahlungen bei zweckgebundenen Mitteln. Diese dürfen nicht für andere als den bestimmten Zweck eingesetzt werden.
2. Für den gesamten Ergebnisplan wird gemäß § 23 Abs. 2 KomHKV ein Deckungskreis für die Personalaufwendungen (Kontengruppe 50) gebildet und für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
Die Deckungsfähigkeit der zugehörigen Finanzkonten (Kontengruppe 70) gilt entsprechend.
3. Für den gesamten Ergebnisplan wird gemäß § 23 Abs. 2 KomHKV ein Deckungskreis für die Abschreibungen gebildet und für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
4. Auszahlungen für den Erwerb von übrigen Sachanlagevermögen (Kontenart 783) innerhalb des jeweiligen Teilhaushaltes werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
5. Zahlungswirksame Aufwendungen eines Teilhaushaltes werden gemäß § 23 Abs. 3 KomHKV für einseitig deckungsfähig zu Gunsten von Investitionsauszahlungen des Teilhaushaltes erklärt.

Brück, den 16. Februar 2011



Christian Großmann
Amtsdirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende, in der Sitzung des Amtsausschusses am 17.01.2011 beschlossene Haushaltssatzung des Amtes Brück für das Haushaltsjahr 2011 wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen

Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk – Flämingbote“ bekannt gemacht.

Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung gem. § 63 BbgKVerf zu den Festsetzungen im § 2 der Haushaltssatzung ist vom Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark als Allgemeine untere Landesbehörde mit Verfügung vom 01.02.2011 unter Aktenzeichen 41-Si 31/16/11 erteilt worden.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme im Amtsgebäude des Amtes Brück, Ernst-Thälmann-Str. 59, Zimmer 104 öffentlich aus.

Brück, den 16.02.2011


Großmann
Amtsleiter

**Haushaltssatzung
der Gemeinde Golzow für das Haushaltsjahr 2011**

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 29.03.2011 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
ordentlichen Erträge auf	1.613.900,00 €
ordentlichen Aufwendungen auf	2.172.900,00 €
außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	1.932.800,00 €
Auszahlungen auf	2.479.700,00 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.492.000,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.062.900,00 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	440.800,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	363.400,00 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	53.400,00 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 €

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf

91.500,00 €

festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern sind für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|------------------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 249 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 400 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 300 v. H. |

§ 5

- | | |
|--|----------------------|
| 1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf | 50.000 € |
| festgesetzt. | |
| 2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf | 50.000 € |
| festgesetzt. | |
| 3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird bei: | |
| a) Personalaufwendungen/-auszahlungen auf | 20.000 € |
| b) Sonstige Aufwendungen/Auszahlungen für aus laufender Verwaltungstätigkeit sowie Finanzierungstätigkeit auf | 10.000 € |
| c) Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf | 10.000 € |
| festgesetzt. | |
| 4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei: | |
| a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf | 100.000 € und |
| b) bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf | 25.000 € |
| festgesetzt. | |
| 5. Nicht zahlungswirksame außer- und überplanmäßige Aufwendungen sind von den Wertgrenzen nach § 5 Nr. 3 a) und b) sowie Nr. 4 b) ausgeschlossen und werden vom Amtsdirektor genehmigt. | |
| 6. Alle außerplanmäßigen und überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, die durch die Berichtigungen von Kontenzuordnungen entstehen und das Ergebnis nicht beeinflussen, können unabhängig von der Wertgrenze nach § 5 Nr. 3 und Nr. 4 b) erfolgen. | |

Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

§ 6

Auf der Ebene der Produkte werden Teilergebnishaushalte und Teilfinanzhaushalte gebildet. Gemäß § 6 Abs. 3 KomHKV bilden Teilhaushalte ein Budget. Die Aufwendungen und Auszahlungen sind deckungsfähig, wenn nichts anderes festgelegt ist. Die Deckungsfähigkeit innerhalb eines Teilhaushaltes wird wie folgt festgelegt:

1. Alle Ansätze eines Teilergebnishaushaltes sind innerhalb des jeweiligen Teilhaushaltes (Produkt) grundsätzlich nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen deckungsfähig. Je Teilhaushalt wird über die Kontengruppen Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (Kontengruppe 52), Transferaufwendungen (Kontengruppe 53) und sonstige ordentliche Aufwendungen (Kontengruppe 54) ein Deckungskreis gebildet. Die Deckungsfähigkeit gilt gleichzeitig für die entsprechenden Finanzhaushalte (Kontengruppe 72, 73, 74).
Mehrerträge/-einzahlungen berechtigen zu Mehraufwendungen/-auszahlungen.
Ausgenommen hiervon sind Mehrerträge/-einzahlungen und Minderaufwendungen/-auszahlungen bei zweckgebundenen Mitteln. Diese dürfen nicht für andere als den bestimmten Zweck eingesetzt werden.
2. Für den gesamten Ergebnisplan wird gemäß § 23 Abs. 2 KomHKV ein Deckungskreis für die Personalaufwendungen (Kontengruppe 50) gebildet und für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Die Deckungsfähigkeit der zugehörigen Finanzkonten (Kontengruppe 70) gilt entsprechend.

3. Für den gesamten Ergebnisplan wird gemäß § 23 Abs. 2 KomHKV ein Deckungskreis für die Abschreibungen gebildet und für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
4. Auszahlungen für den Erwerb von übrigen Sachanlagevermögen (Kontenart 783) innerhalb des jeweiligen Teilhaushaltes werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
5. Auszahlungen für Baumaßnahmen (Kontenart 785) innerhalb des jeweiligen Teilhaushaltes werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
6. Zahlungswirksame Aufwendungen eines Teilhaushaltes werden gemäß § 23 Abs. 3 KomHKV für einseitig deckungsfähig zu Gunsten von Investitionsauszahlungen des Teilhaushaltes erklärt.

Brück, den 26. April 2011


Christian Großmann
Amtdirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende, in der Sitzung der Gemeindevertretung am 29.03.2011 beschlossene Haushaltssatzung der Gemeinde Golzow für das Haushaltsjahr 2011 wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk – Flämingbote“ bekannt gemacht.

Aufgrund des im Ergebnisplan ausgewiesenen Fehlbedarfs von 559.000 € wurde gemäß § 63 Abs. 5 BbgKVerf ein Haushaltssicherungskonzept beschlossen, welches einen Ausgleich des ordentlichen Ergebnisses im Jahr 2025 vorsieht.
Die rechtsaufsichtliche Genehmigung des Haussicherungskonzeptes wurde vom Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark als Allgemeine untere

Landesbehörde am 15.04.2011 unter Aktenzeichen 41-Si 109/16/11 erteilt.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme im Amtsgebäude des Amtes Brück, Ernst-Thälmann-Str. 59, Zimmer 104 öffentlich aus.

Brück, den 26.04.2011

Großmann
Amtdirektor



**Haushaltssatzung
der Gemeinde Borkwalde für das Haushaltsjahr 2011**

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 16.03.2011 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der
ordentlichen Erträge auf **1.742.000,00 €**
ordentlichen Aufwendungen auf **2.126.400,00 €**

außerordentlichen Erträge auf **10.000,00 €**
außerordentlichen Aufwendungen auf **10.000,00 €**

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf
Auszahlungen auf

1.897.000,00 €
2.188.400,00 €

festgesetzt.
Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit

1.582.000,00 €
1.906.300,00 €

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit

315.000,00 €
260.000,00 €

Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit **0,00 €**
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit **22.100,00 €**

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven **0,00 €**
Auszahlungen an Liquiditätsreserven **0,00 €**

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf **76.300,00 €** festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern sind für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) **200 v. H.**
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) **400 v. H.**
- 2. Gewerbesteuer **320 v. H.**

§ 5

- 1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf **50.000 €** festgesetzt.
- 2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf **5.000 €** festgesetzt.
- 3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird bei:
 - a) Personalaufwendungen/-auszahlungen auf **10.000 €**
 - b) Sonstige Aufwendungen/Auszahlungen für aus laufender Verwaltungstätigkeit sowie Finanzierungstätigkeit auf **10.000 €**
 - c) Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf **5.000 €**festgesetzt.
- 4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf **100.000 €** und
 - b) bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf **25.000 €**festgesetzt.

- 5. Nicht zahlungswirksame außer- und überplanmäßige Aufwendungen sind von den Wertgrenzen nach § 5 Nr. 3 a) und b) sowie Nr. 4 b) ausgeschlossen und werden vom Amtsdirektor genehmigt.
- 6. Alle außerplanmäßigen und überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, die durch die Berichtigungen von Kontenzuordnungen entstehen und das Ergebnis nicht beeinflussen, können unabhängig von der Wertgrenze nach § 5 Nr. 3 und Nr. 4 b) erfolgen.

§ 6

Auf der Ebene der Produkte werden Teilergebnishaushalte und Teilfinanzhaushalte gebildet. Gemäß § 6 Abs. 3 KomHKV bilden Teilhaushalte ein Budget. Die Aufwendungen und Auszahlungen sind deckungsfähig, wenn nichts anderes festgelegt ist. Die Deckungsfähigkeit innerhalb eines Teilhaushaltes wird wie folgt festgelegt:

- 1. Alle Ansätze eines Teilergebnishaushaltes sind innerhalb des jeweiligen Teilhaushaltes (Produkt) grundsätzlich nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen deckungsfähig. Je Teilhaushalt wird über die Kontengruppen Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (Kontengruppe 52), Transferaufwendungen (Kontengruppe 53) und sonstige ordentliche Aufwendungen (Kontengruppe 54) ein Deckungskreis gebildet. Die Deckungsfähigkeit gilt gleichzeitig für die entsprechenden Finanzhaushalte (Kontengruppe 72, 73, 74). Mehrerträge/-einzahlungen berechtigen zu Mehraufwendungen/-auszahlungen. Ausgenommen hiervon sind Mehrerträge/-einzahlungen und Minderaufwendungen/-auszahlungen bei zweckgebundenen Mitteln. Diese dürfen nicht für andere als den bestimmten Zweck eingesetzt werden.
- 2. Für den gesamten Ergebnisplan wird gemäß § 23 Abs. 2 KomHKV ein Deckungskreis für die Personalaufwendungen (Kontengruppe 50) gebildet und für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Die Deckungsfähigkeit der zugehörigen Finanzkonten (Kontengruppe 70) gilt entsprechend.
- 3. Für den gesamten Ergebnisplan wird gemäß § 23 Abs. 2 KomHKV ein Deckungskreis für die Abschreibungen gebildet und für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- 4. Auszahlungen für den Erwerb von übrigen Sachanlagevermögen (Kontenart 783) innerhalb des jeweiligen Teilhaushaltes werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- 5. Auszahlungen für Baumaßnahmen (Kontenart 785) innerhalb des jeweiligen Teilhaushaltes werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- 6. Zahlungswirksame Aufwendungen eines Teilhaushaltes werden gemäß § 23 Abs. 3 KomHKV für einseitig deckungsfähig zu Gunsten von Investitionsauszahlungen des Teilhaushaltes erklärt.

Brück, den 13. April 2011



Christian Großmann
Amtsdirektor

Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende, in der Sitzung der Gemeindevertretung am 16.03.2011 beschlossene Haushaltssatzung der Gemeinde Borkwalde für das Haushaltsjahr 2011 wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk – Flämingbote“ bekannt gemacht.

Genehmigungspflichtige Teile sind nicht enthalten.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme im Amtsgebäude des Amtes Brück, Ernst-Thälmann-Str. 59, Zimmer 104 öffentlich aus.

Brück, den 13.04.2011

Großmann
Amtdirektor

**Haushaltssatzung
der Gemeinde Borkheide für das Haushaltsjahr 2011**

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 07.04.2011 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der
- | | |
|------------------------------------|----------------|
| ordentlichen Erträge auf | 2.690.200,00 € |
| ordentlichen Aufwendungen auf | 3.129.200,00 € |
| | |
| außerordentlichen Erträge auf | 100.000,00 € |
| außerordentlichen Aufwendungen auf | 104.000,00 € |

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	2.753.500,00 €
Auszahlungen auf	2.962.000,00 €

festgesetzt.
Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.455.600,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.642.500,00 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	297.900,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	221.300,00 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	98.200,00 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 €

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern sind für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
- | | |
|---|-----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 300 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 400 v. H. |
2. Gewerbesteuer
- | | |
|--|-----------|
| | 325 v. H. |
|--|-----------|

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf
- | | |
|--|----------|
| | 50.000 € |
|--|----------|
- festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf
- | | |
|--|----------|
| | 50.000 € |
|--|----------|
- festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird bei:
- | | |
|---|----------|
| a) Personalaufwendungen/-auszahlungen auf | 20.000 € |
| b) Sonstige Aufwendungen/Auszahlungen für aus laufender Verwaltungstätigkeit sowie Finanzierungstätigkeit auf | 10.000 € |
| c) Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf | 10.000 € |
- festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
- | | |
|---|---------------|
| a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf | 100.000 € und |
| b) bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf | 25.000 € |
- festgesetzt.
5. Nicht zahlungswirksame außer- und überplanmäßige Aufwendungen sind von den Wertgrenzen nach § 5 Nr. 3 a) und b) sowie Nr. 4 b) ausgeschlossen und werden vom Amtdirektor genehmigt.

Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

6. Alle außerplanmäßigen und überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, die durch die Berichtigungen von Kontenzuordnungen entstehen und das Ergebnis nicht beeinflussen, können unabhängig von der Wertgrenze nach § 5 Nr. 3 und Nr. 4 b) erfolgen.

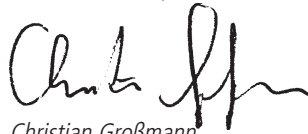
§ 6

Auf der Ebene der Produkte werden Teilergebnishaushalte und Teilfinanzhaushalte gebildet. Gemäß § 6 Abs. 3 KomHKV bilden Teilhaushalte ein Budget. Die Aufwendungen und Auszahlungen sind deckungsfähig, wenn nichts anderes festgelegt ist. Die Deckungsfähigkeit innerhalb eines Teilhaushaltes wird wie folgt festgelegt:

1. Alle Ansätze eines Teilergebnishaushaltes sind innerhalb des jeweiligen Teilhaushaltes (Produkt) grundsätzlich nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen deckungsfähig. Je Teilhaushalt wird über die Kontengruppen Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (Kontengruppe 52), Transferaufwendungen (Kontengruppe 53) und sonstige ordentliche Aufwendungen (Kontengruppe 54) ein Deckungskreis gebildet. Die Deckungsfähigkeit gilt gleichzeitig für die entsprechenden Finanzhaushalte (Kontengruppe 72, 73, 74).
Mehrerträge/-einzahlungen berechtigen zu Mehraufwendungen/-auszahlungen.
Ausgenommen hiervon sind Mehrerträge/-einzahlungen und Minderaufwendungen/-auszahlungen bei zweckgebundenen Mitteln. Diese dürfen nicht für andere als den bestimmten Zweck eingesetzt werden.

2. Für den gesamten Ergebnisplan wird gemäß § 23 Abs. 2 KomHKV ein Deckungskreis für die Personalaufwendungen (Kontengruppe 50) gebildet und für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
Die Deckungsfähigkeit der zugehörigen Finanzkonten (Kontengruppe 70) gilt entsprechend.
3. Für den gesamten Ergebnisplan wird gemäß § 23 Abs. 2 KomHKV ein Deckungskreis für die Abschreibungen gebildet und für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
4. Auszahlungen für den Erwerb von übrigen Sachanlagevermögen (Kontenart 783) innerhalb des jeweiligen Teilhaushaltes werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
5. Auszahlungen für Baumaßnahmen (Kontenart 785) innerhalb des jeweiligen Teilhaushaltes werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
6. Zahlungswirksame Aufwendungen eines Teilhaushaltes werden gemäß § 23 Abs. 3 KomHKV für einseitig deckungsfähig zu Gunsten von Investitionsauszahlungen des Teilhaushaltes erklärt.

Brück, den 18. April 2011



Christian Großmann
Amtsleiter

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende, in der Sitzung der Gemeindevertretung am 07.04.2011 beschlossene Haushaltssatzung der Gemeinde Borkheide für das Haushaltsjahr 2011 wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk – Flämingbote“ bekannt gemacht.

Genehmigungspflichtige Teile sind nicht enthalten.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme im Amtsgebäude des Amtes Brück, Ernst-Thälmann-Str. 59, Zimmer 104 öffentlich aus.

Brück, den 18.4.11



Großmann
Amtsleiter

Satzung über die Märkte der Stadt Brück (Marktsatzung vom 20.05.2010)

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (Gesetz- und Verordnungsblatt I Nr. 19 vom 21.12.2007, S. 286) haben die Stadtverordneten der Stadt Brück in ihrer Sitzung am 25.05.2010 folgende Satzung erlassen.

§ 1 Marktarten

In der Stadt Brück werden

1. Wochenmärkte
2. Markttage

3. Jahrmärkte
4. ambulanter Straßenhandel
(im folgenden Märkte genannt) betreiben

§ 2 Marktbereich

Die Märkte werden auf folgenden Plätzen abgehalten:

1. Wochenmärkte auf dem Marktplatz in der Straße des Friedens. Zu besonderen Anlässen können andere Straßen und Plätze für den Marktbetrieb freigegeben werden.

Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

2. Markttage auf dem Platz des Wochenmarktes. Zu besonderen Anlässen können andere Straßen und Plätze für den Marktbetrieb freigegeben werden.
3. Kleinere Jahrmärkte auf dem Platz des Wochenmarktes. Zu besonderen Anlässen können andere Straßen und Plätze für den Marktbetrieb freigegeben werden.
4. Ambulanter Straßenhandel ist nur auf dem Marktplatz in der Straße des Friedens und im Ausnahmefall nur auf kommunalen Flächen (entsprechend ordnungsbehördlicher Verordnung) zugelassen.

§ 3 Markttermine

Die Märkte werden an folgenden Tagen abgehalten:

1. Wochenmärkte und ambulanter Straßenhandel an jedem Mittwoch und Freitag. Ist einer dieser Tage ein gesetzlich anerkannter Feiertag, dann findet der Markt einen Tag vorher statt.
2. Markttage im Rahmen besonderer Anlässe finden an einem Sonabend statt.

Die Termine für Markttage und Jahrmärkte werden durch das Ordnungsamt des Amtes Brück, auf Antrag und im Einvernehmen mit dem Bürgermeister festgelegt.

§ 4 Marktzeiten

1. Die Zeiten der Wochenmärkte und des ambulanten Straßenverkaufs richten sich nach dem Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetz (BbgLÖG). Bei festgesetzten Märkten findet das Brandenburgische Ladenöffnungsgesetz keine Anwendung.
2. Markttage finden an einem Sonabend in der Zeit von 7.30 Uhr bis 17.00 Uhr statt.
3. Die Marktzeiten für Jahrmärkte werden im Einzelfall gesondert festgelegt, der Beginn erfolgt aber nicht vor 13.00 Uhr und das Ende nicht nach 22.00 Uhr.
4. Das traditionelle Erntefest findet am letzten Sonntag im September statt.

§ 5 Zulässige und unzulässige Waren und Leistungen

1. Auf dem Wochenmarkt dürfen die im § 67 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Gewerbeordnung bestimmten Waren feilgeboten werden; darüber hinaus sind zugelassen:
 - a) Genussmittel wie Tabakwaren (mit Steuerbanderolen) und alkoholische Getränke in original Verpackung und fest verschlossen
 - b) Korb-, Bürsten- und Holzwaren
 - c) irdene Geschirre, Ton-, Gips- und Keramikwaren
 - d) Haushaltswaren des täglichen Bedarfs (z.B. Töpfe, Bestecke, Lappen, Handtücher)
 - e) Reinigungs- und Putzmittel
 - f) Kurzwaren
 - g) Toilettenartikel
 - h) Kleingartenbedarf, Blumenpflegemittel, Sträucher, Kränze, eingetopfte oder bewurzelte Sträucher und Bäume, Knollen, Pflanzen und Sämereien
 - i) Textilien und Schuhe
 - j) Spielwaren
 - k) Bild und Tonträger (z.B. Schallplatten, Kassetten, CD, DVD, PC- und Konsolenspiele)
 - l) Druckerzeugnisse wie Bücher und Zeitschriften
 - m) Täschner- und Lederwaren
2. Der Handel mit Kleintieren ist mindestens zwei Wochen im voraus beim Amt Brück schriftlich anzumelden und genehmigen zu lassen.

3. Pilze dürfen nur angeboten werden, wenn den einzelnen Gebinden entweder ein Zeugnis über den Bezug der Pilze oder eine Tagesbescheinigung über die Pilzschau beigelegt ist.
4. Auf allen Märkten dürfen nicht ausgelegt, angeboten, verliehen, vermietet oder verkauft werden:
 - a) pyrotechnische Erzeugnisse jeglicher Art
 - b) Schusswaffen, Munition, Hieb- und Stichwaffen
 - c) jegliche Arzneimittel
 - d) Bild- und Tonträger und Druckerzeugnisse, wenn sie nicht mit der Würde des Menschen vereinbar sind,
 - e) Erzeugnisse jeglicher Art und Druckerzeugnisse, welche Krieg und Gewalt verherrlichen, zum Rassenhass aufrufen und Radikalismus von rechts und/ oder links fördern
 - f) verbotene Sucht- und Betäubungsmittel
5. Auf allen Märkten sind Glücks- und Geschicklichkeitsspiele verboten, wenn der Gewinn aus denselben nicht aus Waren besteht. Die Spiele haben nach festgelegten Spielbedingungen zu erfolgen

§ 6 Zulassung von Anbietern

1. Wer als Anbieter an Märkten teilnehmen will, bedarf der Zulassung durch das Amt Brück. Die Zulassung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, sie ist nicht übertragbar.
2. Die Zulassung zu den Märkten kann für einen Tag (Tageserlaubnis) oder für einen bestimmten Zeitraum (Dauererlaubnis) beantragt werden.
Anträge auf Zulassung zum Wochenmarkt sind spätestens zwei Wochen vor Teilnahme am Markt unter Angabe des Warenangebotes schriftlich oder mündlich beim Amt Brück zu stellen. Liegt zum beantragten Markttag keine Genehmigung bzw. Ablehnung vor, gilt der Antrag als genehmigt.
Die Anträge auf Dauererlaubnis sollen enthalten:
 - a) Name, Vorname oder Firma und Anschrift des Anbieters, Art der Verkaufseinrichtung (Stand, Verkaufswagen usw.) feilzubietende Waren, zu erbringendes Leistungsangebot.
 - b) Frontlänge, Tiefe, Höhe der Verkaufseinrichtung,
 - c) evtl. benötigter Stromanschluss,
 - d) ein entsprechender Nachweis dass die natürliche oder juristische Person gewerblich tätig ist (z.B. Kopie der Reisegewerbekarte oder Ähnliches).
3. Die Zulassung kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen versagt werden. Ein solcher Versagungsgrund liegt insbesondere vor, wenn:
 - a) das Waren- und Leistungsangebot nicht den Voraussetzungen des § 5 entspricht
 - b) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Bewerber die für die Teilnahme an den Märkten erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt
 - c) der Anbieter nicht im Besitz eines Nachweises über die Gewerblichkeit seiner Tätigkeit (Reisegewerbekarte, Gewerbeanmeldung) ist,
 - d) der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht oder
 - e) der Anbieter, insbesondere bei Geschäften, mit denen eine besondere Gefahr verbunden ist, keine bzw. keine ausreichende Haftpflichtversicherung nachweisen kann.
4. Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn
 - a) der Standplatz nicht oder nur teilweise genutzt wird,
 - b) der Platz, auf dem der Markt durchgeführt wird, ganz oder teilweise für andere öffentliche Zwecke oder für bauliche Aktivitäten benötigt wird,
 - c) der Inhaber einer Zulassung, seine Bediensteten oder Beauftragten erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Satzung verstoßen haben,
 - d) die fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht gezahlt worden sind
 - e) die Nutzung des Standplatzes die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder andere öffentliche Interessen gefährdet,

Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

5. Bei einem Widerruf der Zulassung kann die unverzügliche Räumung des Standplatzes verlangt werden.

§ 7

Zuweisung von Standplätzen

1. Auf dem Markt dürfen Waren nur von einem zugewiesenem Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
2. Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt durch das Ordnungsamt des Amtes Brück bzw. durch einen Marktbeauftragten. Die Marktaufsicht kann verlangen, dass größere Stände verkleinert werden, wenn anderen Standplatzzuweisungen nicht entsprochen werden kann.
3. Kein Markbenutzer hat Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes.
4. Der zugewiesene Stand darf nur für den im Antrag bezeichneten Geschäftsbetrieb benutzt werden. Die Überlassung des Standes an andere Personen ist unzulässig und zieht die Räumung des Standes nach sich.
5. Das Ordnungsamt des Amtes Brück bzw. deren Beauftragter kann zur Ordnung des Marktverkehrs den Tausch von Standplätzen ohne Anspruch auf Entschädigung anordnen.
6. Wird der zugewiesene Stand bis maximal eine Stunde nach Beginn der Marktzeit nicht besetzt, so kann der Platz anderweitig vergeben werden.

§ 8

Aufbau und Abbau

1. Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens zwei Stunden vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden.
2. Die zum Aufbau der Marktware benötigten Fahrzeuge sind nach der Entleerung noch vor Marktbeginn aus dem Marktbereich zu entfernen. Ausgenommen sind Fahrzeuge, von denen die Waren unmittelbar verkauft werden.
3. Alle Märkte müssen eine Stunde nach Marktschluss geräumt sein. Für das Auf- und Abbauen der größeren Markt- bzw. Schaustellergeschäfte werden jeweils vor und nach den Markttagen zwei ganze Tage freigegeben.
4. Bei ambulantem Straßenhandel sind die Stände so aufzubauen, dass sie weder den ruhenden noch den fließenden Verkehr beeinträchtigen. In jedem Fall ist der Fußweg in einer Breite von 1,5 m begehbar zu halten.

§ 9

Verhalten auf Märkten

1. Der Marktbereich darf nicht gestört werden. Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
2. Verboten ist:
 - a) Gegenstände nach § 5 dieser Satzung im Umhergehen anzubieten
 - b) auf dem Marktplatz Lautsprecher- und Verstärkeranlagen zu verwenden
 - c) das Betteln
 - d) das Beschädigen des Marktplatzes und der vorhandenen Einrichtungen
 - e) der Aufenthalt in betrunkenem Zustand
 - f) Tiere frei umherlaufen zu lassen
 - g) das Verstellen der Wege auf dem Marktplatz
 - h) das Befahren des Marktplatzes mit Fahrzeugen aller Art während der Öffnungszeit

- i) das Mitführen von Motorrädern, Mopeds, Mofas, Fahrrädern oder ähnlichen Fahrzeugen auf dem Marktplatz, ausgenommen sind Krankenfahrstühle
- j) die Verwendung von offenem Licht und Feuer

§ 10

Verkaufseinrichtungen, Verkauf und Lagerung

1. Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 Meter sein, Kisten und ähnliche Gegenstände dürfen nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.
2. Die Anbieter haben ein Schild von mindestens 20 x 30 cm mit Vor- und Nachnamen deutlich lesbar anzubringen.
3. Der Abstand der Lebensmittel vom Boden muss beim Aufbewahren oder Feilhalten mindestens 45 cm, bei nicht staubdicht verpackten Back- oder Konditorwaren mindestens 80 cm betragen.
4. Vordächer an Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1,50 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m ab Erdoberfläche haben.
5. Elektrische Betriebsmittel haben den gesetzlichen Bestimmungen zu entsprechen. Elektrische Verlängerungs- bzw. Zuleitungskabel sind so zu verlegen, dass sie weder eine Unfallgefahr darstellen noch Isolationsschäden auftreten.
6. Flüssiggasanlagen unterliegen erstmaligen und wiederkehrenden Prüfungen durch Sachkundige. Die Prüfergebnisse sind am Aufstellungs-ort auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.
7. Gasflaschen dürfen innerhalb von Verkaufsständen oder fliegenden Bauten nur bis zu einem Füllgewicht von höchstens 14 kg aufgestellt werden. Die Flaschen müssen von Wärmestrahlungsquellen in einem solchen Abstand aufgestellt werden, dass das Medium in der Flasche nicht höher als 40°C erwärmt wird.
8. Im Freien aufgestellte Gasflaschen müssen gegen den Zugriff Unbefugter gesichert sein. Flaschen sind grundsätzlich stehend aufzubewahren (auch leere) und gegen Umsturz zu sichern. Die Ventile müssen mit Ventilschutzkappen und Verschlussmuttern versehen sein.
9. Preise und Handelsklassen sind deutlich lesbar anzubringen.
10. Es sind nur geeichte Waagen und Gewichte zu verwenden und so aufzustellen, dass der Käufer das Wiegen und Messen kontrollieren kann.
11. In den Gängen, Zwischenräumen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.
12. Die Marktaufsicht obliegt dem Marktbeauftragten sowie weiteren Aufsichtspersonen der Gemeinde. Den Aufsichtspersonen ist jederzeit der Zutritt zu den Verkaufsständen zu gestatten. Die Aufsichtspersonen haben sich auf Verlangen auszuweisen.
13. Die Anbieter, ihre Bediensteten oder Beauftragten haben
 - a) sich auf Verlangen den Aufsichtspersonen gegenüber auszuweisen
 - b) den Anordnungen der Aufsichtsperson Folge zu leisten.

§ 11

Reinhaltung der Plätze

1. Die Standplätze dürfen nicht verunreinigt werden, Abfälle dürfen nicht auf die Märkte gebracht werden.
2. Abfälle und Kehrriecht sind innerhalb der Verkaufsstände und der Lagerflächen in geeigneten Behältern zu verwahren. Verpackungsmaterial wie Papier, Stroh und Holzwolle muss so gelagert werden, dass ein Verwehen ausgeschlossen wird.
3. Jeder Markbenutzer ist für die Sauberkeit seines Platzes verantwortlich. Nach Beendigung des Marktes hat der Benutzer die an seinem Standplatz anfallenden Abfälle mitzunehmen.
4. Das Ausgießen von Flüssigkeiten oder Ähnlichem (Heringslake, Frittierfett usw.) ist auf dem Veranstaltungsort verboten. Für die ordentliche nachweisliche Entsorgung ist der Standinhaber verantwortlich.

Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

5. Beim Betreiben des Marktes durch einen privaten Veranstalter ist dieser für die Sauberkeit des gesamten Marktbereiches verantwortlich.

§ 12 Haftung

1. Das Betreten der Märkte geschieht auf eigene Gefahr. Die Stadt Brück haftet für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden im Marktbereich nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Bediensteten des Amtes Brück, der Stadt Brück bzw. des Marktbeauftragten.
2. Mit der Platzzuweisung wird keinerlei Haftung, insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von Marktbeziehern angebrachten Waren und Geschäfte, übernommen. In gleicher Weise ist die Haftung für außerhalb des Marktbereiches abgestellte Fahrzeuge mit und ohne Ware ausgeschlossen.
3. Die Marktbezieher/ Anbieter haften für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer Pflichten zur Beaufsichtigung ihres Personals oder aus den von ihnen verursachten Verstößen gegen die Marktordnung ergeben.
4. Jeder Markthändler ist verpflichtet, eine ausreichende Betriebshaftpflichtversicherung abzuschließen und auf Verlangen dem Ordnungsamt des Amtes Brück bzw. dem Marktbeauftragten nachzuweisen

§ 13 Gebührenpflicht

Für die Inanspruchnahme von Standplätzen auf den Märkten werden Gebühren nach Maßgabe der Marktgebührenordnung der Stadt Brück erhoben.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

1. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Satzung oder gegen die Anordnungen des Ordnungsamtes des Amtes Brück bzw. des Marktbeauftragten stellen gemäß § 146 Abs. 2 GewO in Verbindung mit der Verordnung über Waren des täglichen Bedarfs auf Wochenmärkten in Brandenburg Ordnungswidrigkeiten dar und können mit Geldbußen geahndet werden. Deren Höhe richtet sich nach den genannten Vorschriften
2. Bei Nichtentrichten der Standgebühr wird eine Ordnungsstrafe von 30,00 Euro erhoben sowie der Platzverweis verfügt.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 28.12.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wochenmarktsatzung vom 10.10.1991 zuletzt geändert 30.09.1997 außer Kraft.

Brück, den 29.06. 2010



Christian Großmann
Amtsdirektor

Öffentliche Bekanntmachung – Genehmigung Flächennutzungsplan Stadt Brück mit den Ortsteilen Baitz und Neuendorf

Die Stadtverordnetenversammlung Brück hat in der öffentlichen Sitzung am 30. September 2010 die Feststellung des Flächennutzungsplans als Satzung einschließlich Begründung, Umweltbericht und Landschaftsplan beschlossen.

Die Genehmigung des Flächennutzungsplans wurde mit Schreiben des Landkreises Potsdam-Mittelmark, Fachbereich Recht, Bauen, Kataster und Vermessung, Fachdienst Öffentliches Recht, Kommunalaufsicht, Denkmalschutz am 11. Januar 2011, Az. 16/10 erteilt.

Der Geltungsbereich des Plangebietes umfasst die Gemarkungen Baitz, Brück und Neuendorf und ist der Anlage zu entnehmen.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Brück mit den Ortsteilen Baitz und Neuendorf wird hiermit gemäß Hauptsatzung der Stadt Brück öffentlich bekannt gemacht.

Jedermann kann den Flächennutzungsplan im Amt Brück, Bauamt, Zi. 205/206, Ernst-Thälmann-Straße 59 in 14822 Brück während der Sprechzeiten
dienstags von 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
donnerstags von 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlicher Man-

gel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungseinsprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Örtliche Bauvorschrift und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Brück, den 18. Januar 2011



Großmann
Amtsdirektor

Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

Übersicht Flächenuntersuchungsplan Brück mit Ortsteilen
Borke und Neuendorf



Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück**Öffentliche Bekanntmachung –
Genehmigung 1. Änderung Flächennutzungsplan
der Gemeinde Planebruch im Ortsteil Oberjünne**

Die Gemeindevertretung Planebruch hat in der öffentlichen Sitzung am 20. September 2010 die Feststellung der 1. Änderung des Flächennutzungsplans als Satzung einschließlich Begründung, Umweltbericht und Landschaftsplan beschlossen.

Die Genehmigung des Flächennutzungsplans wurde mit Schreiben des Landkreises Potsdam-Mittelmark, Fachbereich Recht, Bauen, Kataster und Vermessung, Fachdienst Öffentliches Recht, Kommunalaufsicht, Denkmalschutz am 12. Januar 2011, Az. 17/10 erteilt.

Der Geltungsbereich des Plangebietes umfasst die Gemarkung Oberjünne und ist der Anlage zu entnehmen.

Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes des Ortsteiles Oberjünne wird hiermit gemäß Hauptsatzung der Gemeinde Planebruch öffentlich bekannt gemacht.

Jedermann kann den Flächennutzungsplan im Amt Brück, Bauamt, Zi. 205/206, Ernst-Thälmann-Straße 59 in 14822 Brück während der Sprechzeiten
dienstags von 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
donnerstags von 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungseinsprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Örtliche Bauvorschrift und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Brück, den 18. Januar 2011



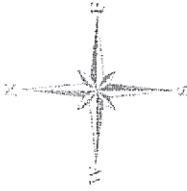
Großmann
Amtsdirektor

Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

Deckblatt

zur 1. Änderung des rechtskräftigen Flächennutzungs-
planes der Gemeinde Oberjünne,
jetzt OT der Gemeinde "Planebruch"

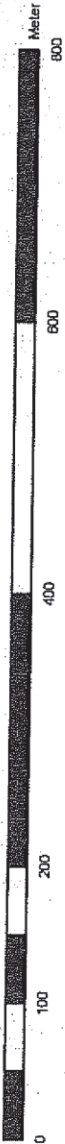
Maßstab 1 : 5.000



Ausweisung im rechtskräftigen FNP
"Wald"



Ausweisung neu
"Wohnbaufläche"



ZEICHENERKLÄRUNG

Bereich der Änderung

- Verfahrensvermerke**
20. SEP. 2010
1. Am erfolgte in c
eingegangenen Anregunge
Flächennutzungsplanes wu
Planebruch, den
12. Okt. 21
.....
Amtdirektor
2. Die Genehmigung der 1. Än
bestehend aus Planzeichnu
Rechtsamt des Landkreis
Brück, den
.....
Amtdirektor
3. Der Flächennutzungsplan
Brück, den
.....
Amtdirektor
4. Die Erteilung der Genehmig
sowie die Stelle, an der der
werden kann und über den
am örtlich
die Geltendmachung der Ve
Mängeln der Abwägung sow
Fälligkeit und Erlöschen vor

Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

Satzung zur Verleihung der „Ehrenurkunde der Stadt Brück“

Auf der Grundlage der §§ 3 und 26 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I Nr. 19 vom 21. Dezember 2007 S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I Nr. 12 S. 202) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brück nachfolgende Satzung zur Verleihung der „Ehrenurkunde der Stadt Brück“ an Bürger, die sich um das Wohl der Stadt Brück und ihrer Bürger verdient gemacht haben, in der Sitzung am 16.12.2010 beschlossen.

§ 1

In Würdigung besonderer Verdienste oder langjähriger Tätigkeit in oder für die Stadt Brück wird durch die Stadtverordnetenversammlung die „Ehrenurkunde der Stadt Brück“ verliehen.

§ 2

Mit dieser „Ehrenurkunde der Stadt Brück“ können auch Bürger geehrt werden, die nicht Bürger oder Einwohner der Stadt Brück sind, sich aber um die Stadt verdient gemacht haben.

§ 3

Gestaltung der Ehrenurkunde (Siehe Anlage!)

§ 4

Über die Verleihung der „Ehrenurkunde der Stadt Brück“ entscheidet die Stadtverordnetenversammlung. Die Übergabe der „Ehrenurkunde der Stadt Brück“ erfolgt durch den ehrenamtlichen Bürgermeister der Stadt Brück.

§ 5

- (1) Die „Ehrenurkunde der Stadt Brück“ geht in das Eigentum des Geehrten über.
- (2) Erweist sich der Inhaber der „Ehrenurkunde der Stadt Brück“ durch sein späteres Verhalten, insbesondere durch eine begangene Straftat, der Auszeichnung als unwürdig oder wird ein solches Verhalten nachträglich bekannt, so kann durch die Stadtverordnetenversammlung die „Ehrenurkunde der Stadt Brück“ wieder entzogen werden.

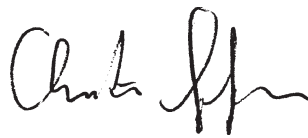
§ 6

Zur Verleihung der „Ehrenurkunde der Stadt Brück“ erlässt die Stadtverordnetenversammlung eine Richtlinie, in welcher die Bedingungen der Antragsteller und die Verfahrensweise zur Verleihung enthalten sind.

§ 7

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Brück, den 17. Dezember 2010



Christian Großmann
Amtdirektor

Richtlinie zur Verleihung der „Ehrenurkunde der Stadt Brück“

Auf der Grundlage des § 6 der Satzung zur Verleihung einer „Ehrenurkunde der Stadt Brück“ erlässt die Stadtverordnetenversammlung nachfolgende Richtlinie:

1. Grundsätze

Die Verleihung dieser Ehrenbezeichnung wird auf Antragstellung an Bürger vergeben, die sich durch persönliches Engagement in hervorragender Weise um das Wohl der Stadt Brück verdient gemacht haben.

Das kann durch Ausübung eines Ehrenamtes, freiwillige Tätigkeit, im Rahmen sozialer Hilfen oder durch eine langjährige Tätigkeit für die Stadt Brück, welche als besonderer Dienst für die Stadt angesehen wird, erfolgen.

2. Vorschlags- und Antragsverfahren

Vorschlagsberechtigt für diese Auszeichnung sind die Bürger der Stadt Brück, Vereine der Stadt Brück, demokratisch legitimierte Parteien und Bürgerbewegungen in der Stadt Brück.

Vorschläge zur Auszeichnung sind mindestens 6 Wochen vor Auszeichnungstermin, der rechtzeitig bekannt gegeben wird, beim ehrenamtlichen Bürgermeister der Stadt Brück einzureichen. Der Antrag erfolgt formlos, muss Name, Vorname Wohnort, Straße, Geburtsdatum und eine schriftliche Begründung über die Verdienste der Person enthalten.

3. Verleihung und Auszeichnung

Über die Verleihung der „Ehrenurkunde der Stadt Brück“ entscheidet die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brück. Der Antragsteller ist anzuhören.

Die Auszeichnung ist im Rahmen einer städtischen Veranstaltung vorzunehmen, die geeignet ist für eine feierliche Übergabe.

4. Aberkennung der Auszeichnung

Liegen Tatsachen vor, die eine Aberkennung der Auszeichnung rechtfertigt, hat die Stadtverordnetenversammlung darüber zu entscheiden. Dazu ist der Betroffene anzuhören. Die Entscheidung zur Aberkennung ist dem Träger der Auszeichnung schriftlich zu zustellen.

5. Schlussbestimmung

Die Richtlinie tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Brück, den 17. Dezember 2010



Christian Großmann
Amtdirektor

Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

Widmungsverfügung gemäß § 6 des Brandenburgischen Straßengesetzes

Die Gemeindevertretung Borkwalde hat am 17. März 2010 in der öffentlichen Sitzung die Widmung folgender Straßenfläche beschlossen:

Lage:

Gemarkung Borkwalde, Flur 2, Flurstück 705

Straßennummer:

G 626

Klassifizierung:

Gemeindestraße

Das Flurstück wird gemäß § 6 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 31. März 2005 (GVBl. I S. 218) geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Mai 2009 (GVBl. I S. 166, 173) gewidmet. Durch die Widmung erhält das Flurstück die Eigenschaft einer öffentlichen Straße.

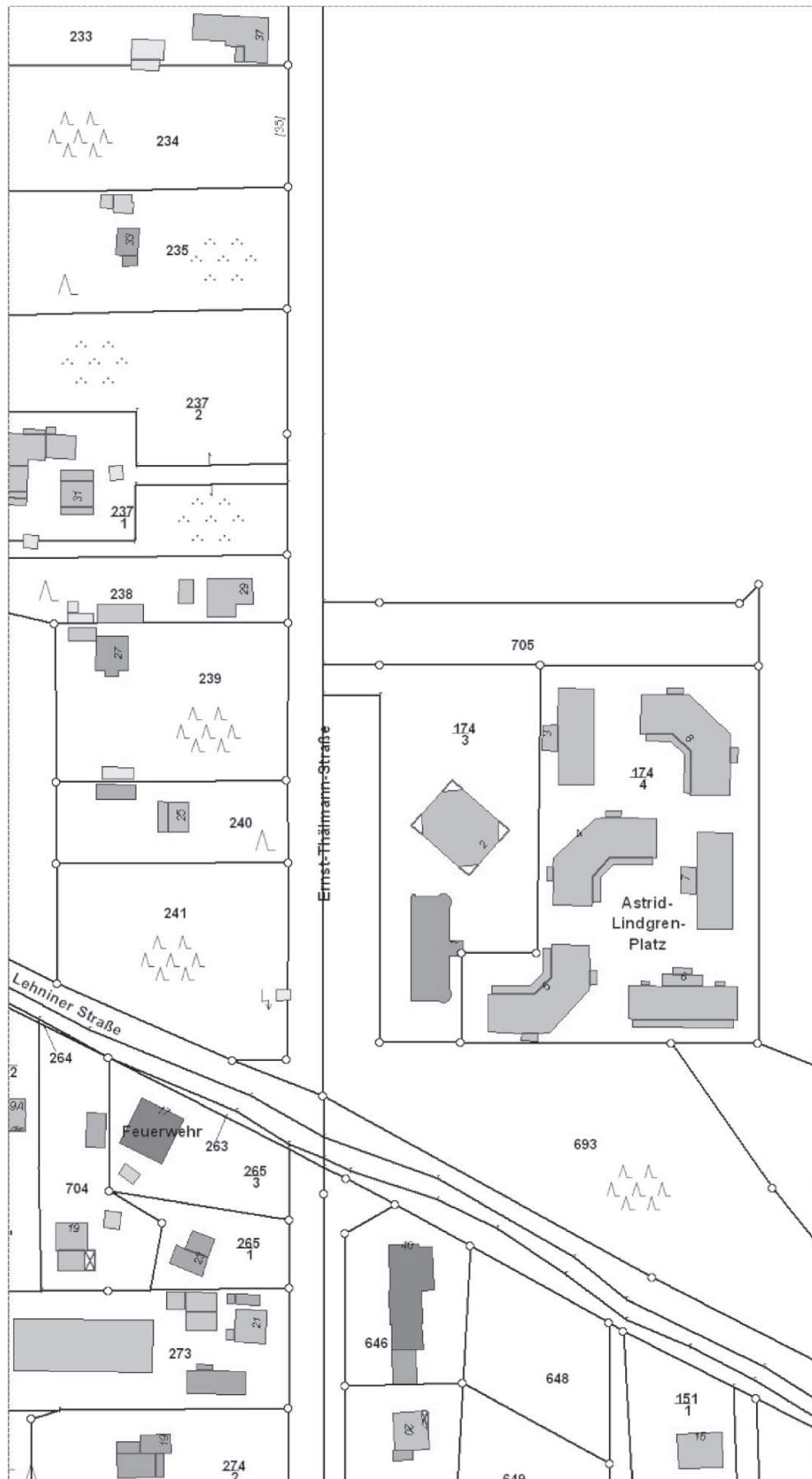
Diese Verfügung gilt gemäß § 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz Brandenburg (VwVfGBbg) in Verbindung mit § 41 Abs. 4 VwVfG mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt Brück, Der Amtdirektor, Ernst-Thälmann-Straße 59 in 14822 Brück zu einlegen.

Brück, den 21. März 2011

Großmann
Amtdirektor



Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück**Bekanntmachung zur Einziehung
gemäß § 8 des Brandenburgischen Straßengesetzes**

Die Gemeinde Borkwalde hat am 13. Mai 2009 in der öffentlichen Sitzung die Einziehung einer Teilfläche **der Gemeindestraße „Busendorfer Weg“ (G 652)** beschlossen.

Die einzuziehende Straßenfläche befindet sich in der **Gemarkung Borkwalde, Flur 1, Flurstück 240 mit einer Fläche von ca. 432 m²** (siehe Anlage).

Die Teilfläche wird gemäß § 8 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 31. März 2005 (GVBl. I S. 218) geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Mai 2009 (GVBl. I S. 166, 173) eingezogen.

Diese Verfügung gilt gemäß § 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz Brandenburg (VwVfGBbg) in Verbindung mit § 41 Abs. 4 VwVfG mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt Brück, Der Amtsdirektor, Ernst-Thälmann-Straße 59 in 14822 Brück zu einlegen.

Brück, den 21. März 2011



Großmann
Amtsdirektor

Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück



Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

Satzung zur Verleihung eines „Ehrenkreuzes für besondere Verdienste um den Brandschutz in der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Brück“

§ 1

Zur Würdigung besonderer Verdienste um den Brandschutz in der Arbeit der Feuerwehr für eine 60jährige Dienstzeit wird durch das Amt Brück ein „Ehrenkreuz für besondere Verdienste um den Brandschutz“ gestiftet.

§ 2

Das Ehrenkreuz für Verdienste um den Brandschutz kann verliehen werden an Feuerwehrangehörige des Amtes Brück, die eine 60jährige Dienstzeit in ihrer Tätigkeit in der Feuerwehr des Amtes Brück geleistet haben.

§ 3

Die Verleihung des Ehrenkreuzes erfolgt auf Beschluss des Amtsausschusses des Amtes Brück.

§ 4

Über die Verleihung des Ehrenkreuzes wird eine Urkunde ausgestellt.

§ 5

Das Ehrenkreuz geht in das Eigentum des Inhabers über.

§ 6

- (1) Das Ehrenkreuz besteht aus einem Tatzenkreuz mit silberner Umrandung. Im Zentrum des Kreuzes befindet sich eine rote Einlage, welche

mit goldfarbenem Eichenlaub umgeben ist. In der Mitte ist der heilige St. Florian abgebildet. Das Ehrenkreuz befindet sich an einem Ordensanhänger.

§ 7

Zur Verleihung des Ehrenkreuzes erlässt das Amt Brück eine Richtlinie, welche die Voraussetzungen für die Antragstellung und die Verfahrensweise zur Verleihung regelt.

§ 8

Diese Verordnung tritt rückwirkend zum 13. November 2010 in Kraft.

Brück den 28.3.2011



Christian Großmann
Amtsdirektor

Richtlinie zur Verleihung eines „Ehrenkreuzes für die Verdienste um den Brandschutz“ der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Brück

Auf Grund des § 2 der Satzung zur Verleihung eines „Ehrenkreuzes für Verdienste um den Brandschutz der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Brück“ vom 21.06.2010 erlässt der Amtsdirektor des Amtes Brück folgende Richtlinie:

1. Grundsätze

- (1) Das Ehrenkreuz kann an Angehörige der Feuerwehr verliehen werden die über eine 60jährige Dienstzeit ununterbrochen hervorragende Leistungen im Rahmen des Brandschutzes bzw. in ihrer Tätigkeit in der Feuerwehr erbracht haben (z.B. Einsätze der Feuerwehr, vorbildliche Arbeit in der Jugendfeuerwehr bzw. Verdienste um die Jugendarbeit in der Feuerwehr, im Rahmen der Verbandsarbeit u.a.m.)
- (2) Bei der Auszeichnung mit dem Ehrenkreuz ist ein strenger Maßstab zu setzen, damit der Stellenwert und die Bedeutung dieser Auszeichnung erhalten bleiben.

2. Vorschlags- und Antragsverfahren

- (1) Vorschlagsberechtigt für die Auszeichnung mit dem Ehrenkreuz für 60jährige Verdienste um den Brandschutz im Amtsbereich Brück sind die Ortswehrführer, der Amtswehrführer, die Mitglieder des Amtsausschusses und der Amtsdirektor des Amtes Brück.

- (2) Die Vorschläge sind mindestens 3 Monate vor dem Auszeichnungstermin mit persönlichen Angaben und einer schriftliche Begründung der besonderen Verdienste für den Brandschutz einzureichen. Darüber hinaus ist der Dienstgrad, Eintritt in die Feuerwehr und Funktion in der Ortsfeuerwehr anzugeben.

3. Verleihung und Aushändigung der Auszeichnung

- (1) Der Amtsausschuss entscheidet im Benehmen mit dem Amtswehrführer des Amtes Brück über die Verleihung des Ehrenkreuzes. Zur besseren Entscheidung kann der Vorgesetzte des Vorgeschlagenen und der Antragsteller konsultiert werden.
- (2) Erfolgt die Ablehnung eines Antrages, so hat der Amtsdirektor den Antragsteller schriftlich davon zu informieren und eine kurze Begründung beizufügen.
- (3) Die Aushändigung des Ehrenkreuzes erfolgt in der Regel bei einer Auszeichnungsveranstaltung der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Brück. In begründeten Fällen kann eine Verleihung auf anderen Veranstaltungen erfolgen.
- (4) Die Aushändigung des Ehrenkreuzes erfolgt durch den Amtsdirektor, den Amtsausschutsvorsitzenden und Amtswehrführer der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Brück.

Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

(5) Die Aushändigung des Ehrenkreuzes erfolgt mit der daran befindlichen Schluppe, einer Bandschnalle und einer Urkunde.

4. Trageweise

- (1) Das Ehrenkreuz der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Brück mit Ordensanhänger wird nur bei besonderen Anlässen (Festveranstaltungen) getragen.
- (2) Das Ehrenkreuz der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Brück liegt rangmäßig unter den Auszeichnungen des Bundes, des Landes und des Kreises.

5. Schlussbestimmung

Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 13. November 2010 in Kraft.

Brück, den 28.3.2011

Christian Großmann
Amtsleiter

Neufassung der Satzung des Amtes Brück
über die Gewährung von Entschädigungen für Ehrenbeamte und
sonstige ehrenamtlich tätige Personen im Feuerwehrwesen

Auf der Grundlage der Satzung des Amtes Brück über die Gewährung von Entschädigungen für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Personen im Feuerwehrwesen in der Fassung der 2. Änderung vom 12.09.2002, des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in Verbindung mit § 140 desselben Gesetzes und § 27 Abs. 1,2,4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz-BbgKBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 197) in der Fassung der Änderung vom 23.09.2008, hat der Amtsausschuss Brück durch Beschlussfassung vom 15.11.2010 die folgende Neufassung der Satzung über die Gewährung von Entschädigungen für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Personen im Feuerwehrwesen erlassen:

§ 1 Aufwandsentschädigung

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen Auslagen, die unmittelbar aus der Wahrnehmung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit erwachsen, erhalten folgende Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Brück eine Aufwandsentschädigung, gestaffelt nach Bedeutung und Ausstattung der jeweiligen Wehr, entsprechend der nachfolgenden Tabelle:

Ortsfeuerwehr	Funktion	€ je Jahr
Amt Brück	Amtswehrführer	1850,00
	stellv. Amtswehrführer	460,00
	stellv. Ortswehrführer	460,00
	Amtsjugendwart	400,00
Alt Bork	Ortswehrführer	150,00
	stellv. Ortswehrführer	75,00
Borkheide	Ortswehrführer	550,00
	stellv. Ortswehrführer	260,00
	Jugendwart	160,00
Borkwalde	Ortswehrführer	410,00
	stellv. Ortswehrführer	150,00
	Jugendwart	160,00
Brück	Ortswehrführer	670,00
	stellv. Ortswehrführer	360,00
	Jugendwart	160,00
Gömnigk	Ortswehrführer	260,00
	stellv. Ortswehrführer	130,00
Cammer	Ortswehrführer	260,00
	stellv. Ortswehrführer	130,00
	Jugendwart	160,00
Damelang	Ortswehrführer	260,00
	stellv. Ortswehrführer	130,00

Freienthal	Ortswehrführer	150,00
	stellv. Ortswehrführer	75,00
Deutsch Bork	Ortswehrführer	200,00
	stellv. Ortswehrführer	75,00
Linthe	Ortswehrführer	260,00
	stellv. Ortswehrführer	130,00
	Jugendwart	160,00
Golzow	Ortswehrführer	550,00
	stellv. Ortswehrführer	260,00
	Jugendwart	160,00
Neuendorf	Ortswehrführer	260,00
	stellv. Ortswehrführer	130,00
	Jugendwart	160,00

Gesamt 10.175,00

- (2) Jede Ortsfeuerwehrführung besteht aus einem Ortswehrführer und maximal einem Stellvertreter sowie maximal einem Jugendwart.
- (3) Werden mehrere Funktionen nebeneinander ausgeübt, so wird die höchste vorgesehene Aufwandsentschädigung voll gezahlt. Weitere vorgesehene Aufwandsentschädigungen werden je zur Hälfte gezahlt.

§ 2

Würdigung gemeinschaftlicher Leistungen
bei kostenpflichtigen Einsätzen

- (1) Für kostenpflichtige Einsätze der Feuerwehr, welche außerhalb der Arbeitszeit der Kameraden erfolgt sind und für die entsprechend Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Leistungen der freiwilligen Feuerwehr des Amtes Brück Gebühren erhoben und der Amtskasse gut geschrieben wurden, kann der eingetragene Feuerwehrverein der jeweiligen Ortsfeuerwehr einen finanziellen Anteil der Personalkosten als Würdigung der gemeinsamen Leistung der Kameraden bei der fachgerechten und organisierten Durchführung sowie der zeitnahen Abrechnung des Einsatzes erhalten.
- (2) Ortsfeuerwehren ohne Verein können finanzielle Zuwendungen nach Abs. 1 in entsprechender Höhe für ihre Zwecke nach Vorlage von Quittungen oder Rechnungen erhalten.
- (3) Pro Einsatz nach Abs. 1 kann je Einsatzkraft und Stunde ein Betrag von 15,- € gewährt werden.
- (4) Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

§ 3 Reisekosten

Mit dieser Aufwandsentschädigung gelten innerhalb des Amtsbereiches anfallende Reisekosten für die Ortswehrführer, ihre Stellvertreter und Jugendwarte als abgegolten. Vom Amtsdirektor genehmigte Dienstreisen können nach dem Bundesreisekostengesetz abgerechnet werden.

§ 4 Kürzung und Wegfall der Aufwandsentschädigung

Falls ein Empfänger der Aufwandsentschädigung länger als drei Monate seine Pflichten im Ehrenamt nicht ausübt, wird ihm die Aufwandsentschädigung nach Ablauf dieses Zeitraumes um die Hälfte gekürzt; nach weiteren drei Monaten ist bei Vorliegen gleicher Voraussetzungen bis zur Wiederaufnahme der ehrenamtlichen Tätigkeit die Zahlung der Aufwandsentschädigung ganz einzustellen.

§ 5 Zahlung der Aufwandsentschädigung

Die Zahlung der Aufwandsentschädigung an den Ortswehrführer, seine Stellvertreter und den Amtsjugendwart erfolgt vierteljährlich. Die Aufwandsentschädigung an die Ortswehrführer, ihre Stellvertreter und der weiteren Zahlungsempfänger erfolgt halbjährlich.

§ 6 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig wird die bisherige Entschädigungssatzung in der Fassung vom 12.09.2002 außer Kraft gesetzt.

Brück, den 28.3.2011



Christian Großmann
Amtsdirektor

Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk

Satzung der Stadt Niemegk über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes „Plane – Buckau“

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs.1 und 28 Abs.2 Nr.9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.Dezember 2007 (GVBl.I S.286) sowie § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in Verbindung mit dem Brandenburgischen Wassergesetz (BbgWG) in den jeweils geltenden Fassungen, beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Niemegk in ihrer Sitzung am 05.04.2011 nachfolgende Satzung:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Niemegk ist gemäß § 2, Abs.1 Nr. 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13.03.1995 (GVBl. I S.14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2008 (GVBl. I S. 499) für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen in ihrem Stadtgebiet gesetzliches Pflichtmitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Plane – Buckau“, nachfolgend Verband genannt.
- (2) Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gemäß § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG in Verbindung mit § 29 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung vom 31.07.2009 (BGBl. I S.2585), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163) die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung.

§ 2 Gegenstand der Gebühren

Die Stadt Niemegk erhebt von den Eigentümern bzw. Erbbauberechtigten der grundsteuerpflichtigen Flächen jährlich Gebühren zur Deckung der von ihr im laufenden Kalenderjahr an den Verband gezahlten Verbandslasten.

§ 3 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer zum 31. 12. des Vorjahres Eigentümer eines der Grundsteuerpflicht unterliegenden Grundstückes im Stadtgebiet ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.
- (4) Grundstückseigentümer sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Stadt die notwendige Unterstützung zu gewähren.
- (5) Bei Änderungen zum Grundstückseigentum ist der Gebührensschuldner verpflichtet, diese unverzüglich der Stadt anzuzeigen. Ein Wechsel des Gebührenschuldners während eines laufenden Jahres wird zum 1. Januar des Folgejahres auf den Rechtswechsel wirksam.

§ 4 Gebührenmaßstab

Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist die auf Hektar mit zwei Dezimalstellen abgerundete Fläche. Ist ein Gebührensschuldner nach § 3 dieser Satzung Eigentümer bzw. Erbbauberechtigter mehrerer der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen, so sind diese vor der Bemessung zu summieren und die Summe der Flächen entsprechend abzurunden.

§ 5 Gebührensatz

Die Umlage beträgt kalenderjährlich 5,55 EUR/ha der nach § 4 ermittelten Grundstücksfläche.

Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk

§ 6

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenerhebung erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden sein kann. Der Bescheid gilt auch für Folgejahre bis ein neuer Bescheid über die geänderte Bemessung ergeht.
- (2) Die Gebühr wird durch schriftlichen Bescheid als Jahresbetrag erhoben. Sie ist für das laufende Veranlagungsjahr zum 1. Dezember fällig. Zu diesem Zeitpunkt hat die Stadt den Wasser- und Bodenbeitrag an den Verband entrichtet.

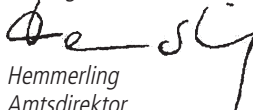
§ 7

Inkrafttreten /Außerkräfttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2011 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Niemegk zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Plane-Buckau“ vom 29.08.2006 außer Kraft.

Niemegk, den 19.04.2011


Hemmerling
Amtsleiter

Satzung der Gemeinde Mühlenfließ über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes „Nuthe“

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs.1 und 28 Abs.2 Nr.9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S.286) sowie § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in Verbindung mit dem Brandenburgischen Wassergesetz (BbgWG) in den jeweils geltenden Fassungen, beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenfließ in ihrer Sitzung am 18.04.2011 nachfolgende Satzung:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Mühlenfließ ist gemäß § 2, Abs.1 Nr. 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13.03.1995 (GVBl. I S.14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2008 (GVBl. I S. 499) für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen in ihrem Gemeindegebiet gesetzliches Pflichtmitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Nuthe“, nachfolgend Verband genannt.
- (2) Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gemäß § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG in Verbindung mit § 29 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung vom 31.07.2009 (BGBl. I S.2585), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163) die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung.

§ 2

Gegenstand der Gebühren

Die Gemeinde Mühlenfließ erhebt von den Eigentümern bzw. Erbbauberechtigten der grundsteuerpflichtigen Flächen jährlich Gebühren zur Deckung der von ihr im laufenden Kalenderjahr an den Verband gezahlten Verbandslasten.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer zum 31. 12. des Vorjahres Eigentümer eines der Grundsteuerpflicht unterliegenden Grundstückes im Gemeindegebiet ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.
- (4) Grundstückseigentümer sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.

§ 4

Gebührenmaßstab

Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist die auf Hektar mit zwei Dezimalstellen abgerundete Fläche. Ist ein Gebührensschuldner nach § 3 dieser Satzung Eigentümer bzw. Erbbauberechtigter mehrerer der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen, so sind diese vor der Bemessung zu summieren und die Summe der Flächen entsprechend abzurunden.

§ 5

Gebührensatz

Die Umlage beträgt kalenderjährlich 7,50 EUR/ha der nach § 4 ermittelten Grundstücksfläche.

§ 6

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenerhebung erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden sein kann. Der Bescheid gilt auch für Folgejahre bis ein neuer Bescheid über die geänderte Bemessung ergeht.
- (2) Die Gebühr wird durch schriftlichen Bescheid als Jahresbetrag erhoben. Sie ist für das laufende Veranlagungsjahr zum 1. Dezember fällig. Zu diesem Zeitpunkt hat die Gemeinde den Wasser- und Bodenbeitrag an den Verband entrichtet.

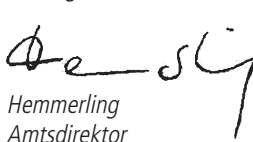
§ 7

Inkrafttreten /Außerkräfttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2011 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Mühlenfließ zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Nuthe“ vom 16.10.2006 außer Kraft.

Niemegk, den 19.04.2011


Hemmerling
Amtsleiter

Ende der amtlichen Bekanntmachungen